

Insolvenz von Thomas Cook – Achtung jetzt keinen Fehler machen!

Rückbuchung ja, aber gleichzeitig dem Reiseveranstalter erklären, dass das kein Rücktritt von der Reise ist!!

Nach der Insolvenz von Thomas Cook können Urlauber, die ihre Reise wegen der Insolvenz des Reiseveranstalters Thomas Cook nicht antreten konnten, nicht mit einer vollen Erstattung ihrer Zahlungen rechnen.

Die Zurich - Versicherung Deutschland hatte die Reisen mit der deutschen Thomas Cook bis zu 110 Millionen Euro versichert. „Sie können davon ausgehen, dass dies bei Weitem nicht reicht“, sagte Zurich-Sprecher Bernd Engelen am Dienstag, dem 24. September 2019.

Grundsätzlich ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei Entgegennahme von Zahlungen dem Kunden einen sogenannten Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen. Dieser Sicherungsschein sollte gerade das Insolvenzrisiko des Reiseveranstalters abdecken.

Allerdings erlaubt das gültige Reiserecht auch, dass der Reiseveranstalter mit der Versicherung eine Haftungsgrenze von 110 Millionen € vereinbart. Davon hat Thomas Cook Gebrauch gemacht. Nun stellt sich heraus, dass diese Summe nicht reichen wird. Möglicherweise ist die gesetzliche Regelung europarechtswidrig, weil die Pauschalreiserichtlinie der Europäischen Union nicht korrekt umgesetzt wurde. Dann bestehen Chancen, dass die Reisenden ihr Geld von der Bundesrepublik Deutschland im Wege eines Staatshaftungsanspruches zurückbekommen. Bis der Europäische Gerichtshof darüber entschieden hat, dürfte allerdings einige Zeit vergehen und das Ergebnis ist offen.

Rückbuchung der Lastschrift

Daher empfiehlt es sich, dass Sie, sofern es zeitlich noch möglich ist, die von Ihnen getätigte **Anzahlung für eine geplante Reise zurück buchen**. Falls über eine Lastschrift fälschlicherweise Geld von einem Girokonto abgebucht wird, können Verbraucher das Geld acht Wochen lang zurückbuchen.

Wenn bei Überweisungen Fehler passieren, benötigen Sie eine Unterstützung ihres Kreditinstituts. Es gibt aber keine Garantie, dass das auch funktioniert.

Haben Sie mit Kreditkarte bezahlt, können Sie gegenüber dem Kreditinstitut reklamieren. Dazu haben Sie sechs oder acht Wochen Zeit.

Kein Reiserücktritt

Durch die Rückbuchung signalisieren Sie dem Reiseveranstalter aber unter Umständen auch, dass Sie von der Reise zurücktreten wollen. Das bedeutet, dass Sie Gefahr laufen, von dem Reiseveranstalter eine Stornopauschale in Rechnung gestellt zu bekommen. Dieses Stornopauschale ist abhängig von dem Zeitpunkt des Rücktritts vor dem geplanten Reiseantritt.

Daher empfiehlt es sich dringend, parallel ein **Schreiben an den Reiseveranstalter** abzuschicken, indem Sie signalisieren, dass mit der Rückbuchung kein Reiserücktritt verbunden ist und dass Sie selbstverständlich bereit sind, den vollständigen Reisepreis zu zahlen, wenn Ihnen die Reise auch tatsächlich angeboten wird.

Angelika Küper

Rechtsanwältin